



Hindernisfreies Bauen

Leitfaden für die
katholischen Kirchgemeinden
im Kanton Zürich

Hindernisfreies Bauen

Leitfaden für die katholischen Kirchgemeinden im Kanton Zürich

Mai 2007

Herausgeberin:

Katholische Behindertenseelsorge des
Kantons Zürich

(in Zusammenarbeit mit der Behinderten-
konferenz Kanton Zürich/Bauberatung)

Beckenhofstrasse 16, 8006 Zürich

Telefon 044 360 51 51

Fax 044 360 51 52

Telescrit 044 360 51 53

Briefadresse: Postfach 407, 8035 Zürich

info@behindertenseelsorge.ch

www.behindertenseelsorge.ch

Postkonto: 80-21592-7

Autor(in):

Erich Jermann, Leiter Katholische
Behindertenseelsorge Zürich (christliche
Sicht)

Regina Walthert-Galli, dipl. Arch. ETH,
Behindertenkonferenz Kanton Zü-
rich/Bauberatung (fachliche Sicht)

Produktion und Redaktion:

Aschi Rutz, Informationsbeauftragter
Zentralkommission

Herstellung: ASL Atelier für Satz und
Layout, Klaus Röcken, Köniz

Druck: Fotorotar AG, Egg/ZH

Auflage: 1500 Exemplare

Diese Broschüre ist im Volltext auch
online abrufbar unter
www.behindertenseelsorge.ch

Bild auf der Titelseite:

Kirche St. Josef im Zürcher Stadtkreis 4.

Foto: Felix Bohn

Geleitwort

Eine diakonische Kirche ist eine Kirche, der es wichtig ist, dass alle Pfarreigruppen aktiv am kirchlichen Leben teilnehmen können. Deshalb hat die Kirche eine innere Verpflichtung, alles zu tun, damit Menschen nicht von der kirchlichen Gemeinschaft ausgeschlossen werden.

Erfahrungen von betroffenen Menschen weisen auf die pastorale Aufgabe einer möglichst hindernisfreien und damit gastfreundlichen Pfarrei hin. Damit dies nicht nur hehre Absicht bleibt, müssen bauliche Notwendigkeiten erkannt und entsprechende Umbaumaßnahmen in die Wege geleitet werden.

Wir wissen, dass solche baulichen Maßnahmen in einigen Pfarreien bereits umgesetzt oder in die Wege geleitet wurden. Um den Bedürfnissen der Betroffenen künftig noch stärker entgegen kommen zu können, braucht es aber weitere Anstrengungen. Es geht darum, möglichst viele Kirchen und Pfarreizentren architektonisch für Menschen mit Behinderungen, aber auch für ältere Menschen, für Eltern mit Kinderwagen usw. zugänglicher zu machen.

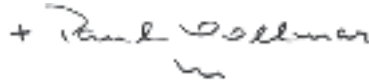
In diesem Sinne unterstützen wir das Anliegen dieser Broschüre voll und ganz.

Je früher die Verantwortlichen in der Kirchgemeinde das Ziel einer hindernisfreien Pfarrei in ihre Bau- und Umbauvorhaben mit einbeziehen, desto einfacher und kostengünstiger sind die entsprechenden Lösungen.

Wir wünschen uns, dass Seelsorgerinnen und Seelsorger sowie Kirchenpflegen und Pfarreiräte in Zusammenarbeit mit Baufachleuten an einer behindertenfreundlichen, d.h. menschenfreundlichen Kirche bauen.

Im Vertrauen auf Ihre Bereitschaft, in diesem Bereich verstärkt Verantwortung zu übernehmen, danken wir Ihnen für Ihr Engagement im Dienste der Menschen.

Freundlich grüssen



Weihbischof Dr. Paul Vollmar
Generalvikar



Dr. René Zihlmann
Präsident Zentralkommission

1. Einleitung

Zweck dieser Broschüre

Die Einrichtungen einer Kirchgemeinde, d.h. die Kirchen, Kirchgemeindehäuser, Pfarreisäle und Pfarrämter müssen von allen Menschen, ob jung oder alt, behindert oder nicht, gesund oder krank, aufgesucht werden können. Niemandem darf aus baulichen Gründen der Zugang zu diesen Einrichtungen und deren Nutzung verwehrt werden. Das Ziel ist, dass sich alle Besucherinnen und Besucher entsprechend ihren Möglichkeiten in den kirchlichen Räumen bewegen können.

Um dies zu erreichen, sind bauliche Massnahmen notwendig.

Hindernisfreies Bauen verursacht kaum Mehrkosten, nachträgliche Korrekturen können aber kostspielig sein. Schon kleinere Anpassungen sind oft sehr wirksam und mit wenig Aufwand möglich.

Die Checkliste in dieser Broschüre beinhaltet lediglich Empfehlungen an die Kirchenpflegen, Pfarrer und Seelsorgenden, Baukommissionen und Projektverfasser(innen) und soll helfen, die baulichen Notwendigkeiten zu erkennen und entsprechend zu handeln.

Dies gilt nicht nur bei Neubauten, sondern auch bei anstehenden Umbauten und Renovationen von kirchlichen Einrichtungen. Eine rechtzeitige professionelle Beratung kann helfen, Kosten zu sparen.

Hindernisfreies Bauen nützt allen

Die Empfehlungen in der Checkliste sind notwendig und wirksam für:

- Gehbehinderte
- Rollstuhlfahrer(innen)
- Sehbehinderte und Blinde
- Hörbehinderte und Gehörlose
- Ältere Menschen
- Personen mit Kinderwagen
- Kinder
- Vorübergehend Behinderte (infolge Unfall oder Krankheit)
- Sigriste/Hauswarte.

Hindernisfreies Bauen heisst Bauen für alle. Es erleichtert sehr vielen den Zugang zum kirchlichen Leben, auch solchen, die nicht behindert sind oder sich nicht als behindert bezeichnen würden. Gerade auch für ältere Menschen ist hindernisfreies Planen und Bauen eine wichtige Voraussetzung für ihre möglichst grosse Selbständigkeit im Alltag.

Gesetzliche Grundlagen

Art. 8 Abs. 2 der Bundesverfassung vom 18. April 1999 hält fest, dass niemand wegen einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung diskriminiert werden darf. Im Abs. 4 sieht das Gesetz Massnahmen zur Beseitigung von Benachteiligungen der Behinderten vor. Das daraus resultierende *Bundesgesetz über die Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz, BehiG)* wurde am 1. Januar 2004 in Kraft gesetzt. Gemäss Art. 2 Abs. 2 liegt eine Benachteiligung vor, wenn Behinderte rechtlich oder tatsächlich anders als nicht Behinderte behandelt und dabei ohne sach-

liche Rechtfertigung schlechter gestellt werden als diese, oder wenn eine unterschiedliche Behandlung fehlt, die zur tatsächlichen Gleichstellung Behinderter und nicht Behinderter notwendig ist. Eine Benachteiligung beim Zugang zu einer Baute, einer Anlage, einer Wohnung oder einer Einrichtung oder einem Fahrzeug des öffentlichen Verkehrs liegt vor, wenn der Zugang für Behinderte aus baulichen Gründen nicht oder nur unter erschwerenden Bedingungen möglich ist. Das *Planungs- und Baugesetz des Kantons Zürich (PBG)* hält fest, dass bei Bauten und Anlagen, die dem Publikum

zugänglich sind, bei denen nach Zweckbestimmung sonst ein Bedarf besteht oder die das Gemeinwesen durch Beiträge unterstützt, hinsichtlich Gestaltung und Ausrüstung die Bedürfnisse von Behinderten und Betagten zu berücksichtigen sind.

Christliche Sicht

Die nachfolgenden Zeugnisse Betroffener und Beispiele zur Illustration der Problematik stützen sich auf die im Erzbistum Köln erschienene Publikation «Leitfaden Barrierefreies Bauen» ab.

Erfahrungen von Menschen mit Behinderung im kirchlichen Alltag

«Möglichst ohne Hilfe auskommen ...

... das möchte man als Rollstuhlfahrerin viel mehr als andere Menschen. Ich bin oft auf fremde Hilfe angewiesen und deshalb froh, möglichst viel selbstständig tun zu können. Jede Treppe wird mir zur unüberwindlichen Barriere. Selbst mit bereitwilligen Helfern (-innen) ist mir oft nicht geholfen: Um mit einem Menschen im Rollstuhl Treppen zu überwinden, brauchen die Helfenden Sicherheit und Kraft, ich starke Nerven. Eine Tür, die schmaler ist als ein Rollstuhl, schliesst mich aus, selbst wenn sie geöffnet ist, da komme ich einfach nicht hinein.» (Marianne H., 52 Jahre)

«Es ist nicht einfach, ganz normales Gemeindeglied zu werden ...

Manchmal bestehen Berührungängste, die ein ungezwungenes Gespräch oder eine Kontaktaufnahme ohne Hemmung erschweren. Bei manchen dauert es, bis sie sehbehindert oder blind sind. Andere sind von heute auf morgen mit dieser neuen Lebenssituation konfrontiert. Bei manchen ist das Gesichtsfeld stark eingeschränkt, andere sehen nur wie durch eine Röhre, andere haben nur noch einen geringen Sehrest.

Uns helfen auffällig markierte Stufen und Schwellen, deutlich gekennzeichnete Glastüren, ausreichende Beleuchtung, starke Kontraste und Grossdruck z. B. bei Gemeindebriefen.» (Günther H., 36 Jahre)

„Die Hörbeeinträchtigung ist eine unsichtbare Behinderung, ...

aber sie erschwert das alltägliche Leben ungemein. Erstens wollen viele hörbehinderte Menschen ihren Hörschaden verstecken, zweitens führt die Hörbehinderung zu vielen Missverständnissen und drittens haben gut hörende Menschen oft wenig Verständnis für die Bedürfnisse schwerhöriger Menschen.

Was wir brauchen, sind in grossen Räumen Induktionsanlagen oder Infrarot-höranlagen, eine gute Beleuchtung von Gesichtern sprechender Personen, damit wir von den Lippen absehen können und aus diesen Gründen eine langsame, deutliche Aussprache und ein gutes Mundbild und wenn es geht, schriftliche Versionen des Gesagten.» (Hannelore M., 67 Jahre)

6

Die gastfreundliche Pfarrgemeinde – eine hindernisfreie Pfarrei

Die drei Erfahrungen von Menschen mit Einschränkungen unterstreichen die Notwendigkeit, Hindernisfreiheit zum Thema zu machen. Zum einen in pastoraler Hinsicht, was den Umgang mit Menschen mit Behinderung angeht. Zum anderen aber auch, was die Voraussetzungen für eine integrative, behindertenfreundliche Pfarrgemeinde angeht, nämlich die baulichen Notwendigkeiten zu erkennen und entsprechend zu handeln. Folgende Beispiele illustrieren die Problematik:

- Ein Pfarrer kann noch so viele Einladungen an behinderte Menschen aussprechen: Wenn Zuhörende wegen ihrer Schwerhörigkeit diese nicht verstehen können, sind sie wirkungslos.
- Ist die Tür zum Gesprächsraum zu knapp bemessen, können Rollstuhlfahrende nicht an einem Bibelkreis teilnehmen.
- Ein sehgeschädigtes Gemeindeglied wird Schwierigkeiten haben, sich eingeladen zu fühlen, wenn die

Beleuchtung in der Kirche so schlecht ist, dass die Gesichter der Banknachbarn nicht erkennbar sind.

- Gerade Umbaumassnahmen bieten die Chance – oder gesetzlich gesprochen die Verpflichtung – die Grundsätze des hindernisfreien Zugangs umzusetzen. Dies ist auf jeden Fall kostengünstiger als umzurüsten, wenn nachträglich ein Bedarf festgestellt wird.

2. Checkliste für hindernisfreies Bauen

Die folgende Checkliste beinhaltet die Forderungen der verschiedenen Behinderungsarten, wobei es Kriterien gibt, die für alle wichtig, aber jeweils nur einmal erwähnt sind.

Die Liste umfasst nur wenige Massangaben. Sie gibt lediglich Hinweise, denn alles andere kann in den Normen und Richtlinien gemäss Anhang oder anhand von Beratungen erfahren werden.

Äussere Erschliessung	Anforderungen für Gehbehinderte	Anforderungen für Sehbehinderte	Anforderungen für Hörbehinderte
Parkierung	<ul style="list-style-type: none"> – mind. 1 PP für Behinderte – bezeichnen – in der Nähe des Haupteingangs 		
Zugangswege	<ul style="list-style-type: none"> – möglichst kurz – mind. 1.80 m breit – eben, hart, gleitsicher, möglichst fugenlos – Trennung Fussgängerbereich/Fahrbereich 	<ul style="list-style-type: none"> – gute Ausleuchtung 	
Rampen	<ul style="list-style-type: none"> – Steigung max. 6%, – seitlich gesichert 		
Umwege	<ul style="list-style-type: none"> – wo keine Rampe möglich, stufenloser, gut signalisierter Umweg – mechanische Lösungen nur im Notfall 	<ul style="list-style-type: none"> – Wegführung unter Umständen mit taktilen Leitlinien 	
Treppen	<ul style="list-style-type: none"> – beidseitiger Handlauf 	<ul style="list-style-type: none"> – Markierung der Treppenkanten 	
Gebäudeeingang			
Türen	<ul style="list-style-type: none"> – Türen mind. 90 cm breit, – Bedienung leichtgängig (ideal: automatisch), – Türschliesser vermeiden oder schwach – Drehtüren nur in Kombination mit Alternativeingang – einfach zu bedienende Türgriffe 		
Eingangsbereich	<ul style="list-style-type: none"> – möglichst stufen- und schwellenlos – keine Brossenmatten oder hochflorige Teppiche als Schmutzschleuse 		
Windfang	<ul style="list-style-type: none"> – genügend gross 		
Sonnerie	<ul style="list-style-type: none"> – gut erreichbar 	<ul style="list-style-type: none"> – gut lesbar, kontrastreich 	<ul style="list-style-type: none"> – Gegensprechanlage mit visueller Anzeige

Innere Erschliessung	Anforderungen für Gehbehinderte	Anforderungen für Sehbehinderte	Anforderungen für Hörbehinderte
Korridore	– mind. 1.20 m breit	– gute, blendfreie Ausleuchtung	
Lift	– Türe mind. 80 cm breit – Kabinengrösse mind. 1.10 m x 1.40 m – Lage der Tastatur siehe «Bedienungselemente» – Handlauf	– erhabene Tastatur – keine Sensortasten – Reliefschrift mind. 15 mm – evtl. Brailleschrift – evtl. akustische Stockwerkansage	– optische Anzeige der Stockwerke
Liftvorplatz	– genügend Manövrierfläche vor dem Lift	– einfache kontrastreiche Wegführung zum Lift	
Treppen	– rutschhemmender Bodenbelag – beidseitiger, durchgehender Handlauf, 30 cm über erste und letzte Stufe hinaus	– kontrastreiche Markierung der Stufen – gute Ausleuchtung	
Türen	– mind. 80 cm im Licht breit – ergonomisch gute Türgriffe – schwere Türen automatisieren – genügend Manövrierflächen vor den Türen		
Schwellen	– max. 2.5 cm, nur einseitig		
Bodenbeläge	– keine hochflorigen Teppiche	– evtl. kontrastreiche Wegführung am Boden	
Balkone/ Terrassen	– gut erreichbar für alle – möglichst fugenloser, harter Bodenbelag		

Grosse Räume	Anforderungen für Gehbehinderte	Anforderungen für Sehbehinderte	Anforderungen für Hörbehinderte
Kirchenraum	<ul style="list-style-type: none"> – rutschfester Bodenbelag – genügend Platz für Rollstuhlfahrer(innen) – einzelne Stufen vermeiden oder kontrastreich markieren – hindernisfreier Zugang zu Altar und Beichtstühlen 	<ul style="list-style-type: none"> – gleichmässige, blendfreie Beleuchtung 	<ul style="list-style-type: none"> – gute Raumakustik – Beschallungsanlage – Höranlage inkl. Hinweistafel am Eingang – Ambo/Altar gut beleuchten
Kirchgemeinde-saal/Mehrzweck-räume für mehr als 50 Personen	<ul style="list-style-type: none"> – rutschfester Bodenbelag – genügend Platz für Rollstuhlfahrer(innen) – einzelne Stufen vermeiden oder kontrastreich markieren – hindernisfreie Erreichbarkeit von Bühne und Rednerpult 	<ul style="list-style-type: none"> – gleichmässige, blendfreie Beleuchtung 	<ul style="list-style-type: none"> – gute Raumakustik – Höranlage – Bühne und Rednerpult gut beleuchten
Sitzungs- und Besprechungs-zimmer/Jugend-räume	<ul style="list-style-type: none"> – flexible Möblierbarkeit – genügend Platz zum Manövrieren 	<ul style="list-style-type: none"> – gleichmässige, blendfreie Beleuchtung 	<ul style="list-style-type: none"> – gute Raumakustik
Sanitärräume			
Anzahl je nach Grösse und Art der Anlage	<ul style="list-style-type: none"> – Grösse und Ausbau gemäss Norm – wenn möglich geschlechtsneutral – evtl. Kombination mit Wickeltisch 		
Küchen			
	<ul style="list-style-type: none"> – Bewegungsfläche vor Kücheneinrichtung mind. 1.40 x 1.70 m – alles Wichtige auch aus Sitzposition erreichbar 		

Allgemeine Anforderungen	Anforderungen für Gehbehinderte	Anforderungen für Sehbehinderte	Anforderungen für Hörbehinderte
Bedienungselemente wie Lichtschalter, Fenstergriffe, Tastaturen usw.	<ul style="list-style-type: none"> – zwischen 0.85 und 1.10 m über Boden – mind. 40 cm ab Raumecke 	<ul style="list-style-type: none"> – kontrastreiche Ausführung – evtl. Reliefschrift 	
Sicherung vor Unfallgefahren		<ul style="list-style-type: none"> – kontrastreiche Markierung von Hindernissen im Zirkulationsbereich – kein Unterlaufen von Treppen und anderen Gebäudeteilen – Glastüren und Glaswände auf 1.40–1.60 m kontrastreich markieren 	
Beleuchtung		<ul style="list-style-type: none"> – gute blendfreie Beleuchtung – indirekte Beleuchtung – helle Wände und Decken – Vermeiden von spiegelnden Oberflächen – gute Ausleuchtung von Gefahrenbereichen wie Treppen, Stufen 	<ul style="list-style-type: none"> – vermeiden von Schlagschatten in Gesichtern
Beschilderung	<ul style="list-style-type: none"> – genügend Wegweiser und Beschilderungen – Informationen auch aus der Sitzposition gut lesbar 	<ul style="list-style-type: none"> – kontrastreiche, grosse Schrift, keine spiegelnden Oberflächen 	

3. Anhang

Grundlagen

Als Grundlagen sind folgende Broschüren, Merkblätter und Gesetze zu beachten:

- [Norm SN 521 500^{1\)}](#)
«Behindertengerechtes Bauen»
- [Merkblatt 11/99^{1\)}](#)
der Schweizerischen Fachstelle für behindertengerechtes Bauen:
«Schulbauten»
- [Richtlinie^{1\)}](#)
«Beschallungsanlagen, Höranlagen und Raumakustik»,
Schweizerische Fachstelle für behindertengerechtes Bauen
- [Bundesgesetz^{2\)}](#)
über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz, BehiG)
- [Verordnung^{2\)}](#)
über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsverordnung, BehiV)
- [Planungs- und Baugesetz^{2\)}](#)
des Kantons Zürich (PBG),
Januar 1991
- [Besondere Bauverordnung I \(BBV I\)^{2\)}](#)
Änderung vom 01.07.05

Zu beziehen bei (Adressen siehe rechte Spalte):

¹⁾ Schweiz. Fachstelle für behindertengerechtes Bauen

²⁾ Behindertenkonferenz Kanton Zürich

Beratungen

Folgende Beratungen sollten bei komplexeren Problemen und Umbauten zugezogen werden:

Für bauliche Beratungen:

- [Behindertenkonferenz Kanton Zürich](#)
Bauberatung, Kernstrasse 57
8004 Zürich
Telefon 043 243 40 04
bauberatung@bkz.ch
www.bkz.ch

Für Fragen betreffend Grundlagen:

- [Schweizerische Fachstelle für behindertengerechtes Bauen](#)
Kernstrasse 57
8004 Zürich
Telefon 044 299 97 97
info@hindernisfrei-bauen.ch
www.hindernisfrei-bauen.ch

Für Fragen betreffend Höranlagen:

- [pro audio schweiz](#)
Feldeggstrasse 69
Postfach 1332
8032 Zürich
Telefon 044 363 12 00
info@pro-audio.ch
www.pro-audio.ch

Katholische Behindertenseelsorge
des Kantons Zürich
Beckenhofstrasse 16
8006 Zürich
www.behindertenseelsorge.ch